

RS Vwgh 1948/10/29 0552/48

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.1948

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VVG §8;

1. VVG § 8 heute
2. VVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Beachte

Besprechung in: Mannlicher, 07te Auflage, S 1045;

Rechtssatz

Eine einstweilige Verfügung nach § 8 VVG ist nur zulässig, wenn die Gefahr, daß sich der Verpflichtete der Leistung entziehen oder deren Vollstreckung vereiteln oder gefährden werde, nicht auf andere Art gebannt werden kann. Eine einstweilige Verfügung nach Paragraph 8, VVG ist nur zulässig, wenn die Gefahr, daß sich der Verpflichtete der Leistung entziehen oder deren Vollstreckung vereiteln oder gefährden werde, nicht auf andere Art gebannt werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1948:1948000552.X01

Im RIS seit

06.09.2011

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at